

# Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen

Der Gemeinderat hat am 24.09.2018 in öffentlicher Sitzung gemäß § 165 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 141 Abs. 3 BauGB den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich „Untere Wiesen“ in Bezug auf eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme beschlossen.

Folgenden Beschlussanträgen wurde zugestimmt:

1. Der Gemeinderat beschließt zur Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für einen städtebaulichen Entwicklungsbereich den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 165 Abs. 4 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu dem im beigefügten Lageplan (Anlage 1) abgegrenzten Untersuchungsbereich.
2. Der Beschluss nach Ziffer 1 wird nach § 165 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 141 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.
3. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen beauftragt und ermächtigt, alle im laufenden Verfahren notwendigen Anträge zu stellen und insbesondere auch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsbereich zu fördern sowie Vorschläge zur beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme entgegenzunehmen.

Die Grenze des Untersuchungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan. Er liegt außerdem im Rathaus, Schulstraße 4, Erdgeschoss, Zimmer 3, in der Zeit vom **01.10.2018 bis zum 15.10.2018** während der üblichen Dienststunden aus und kann auf der Homepage unter [www.dettingen-teck.de/bebauungsplaene](http://www.dettingen-teck.de/bebauungsplaene) eingesehen werden.

Mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme soll das Gebiet „Untere Wiesen“ für eine Wohnbebauung erstmalig entwickelt werden.

## **Hinweise:**

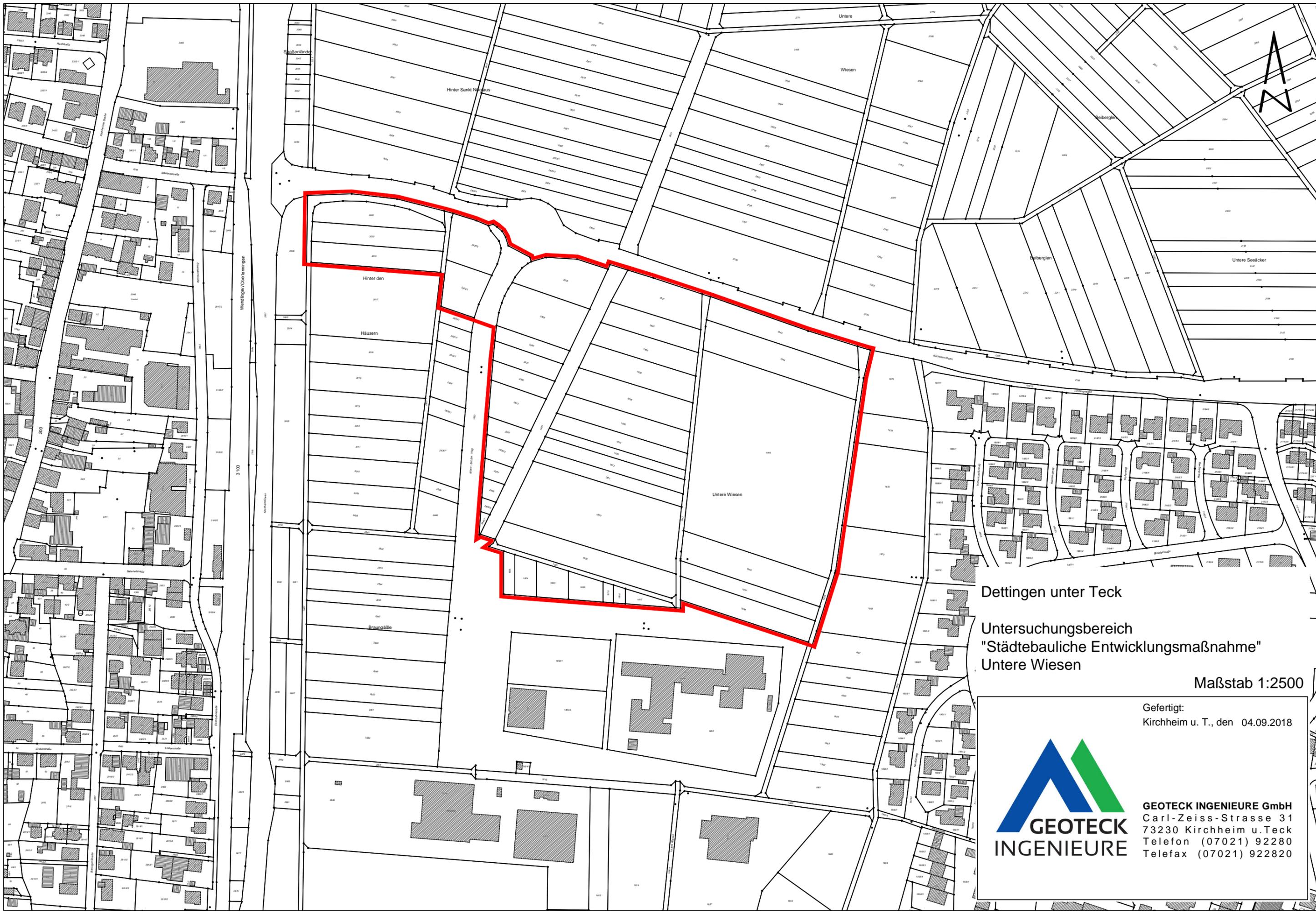
Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs. Dieser bedarf einer besonderen Entwicklungssatzung.

Nach § 165 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. §141 Abs. 3 Satz 3 und § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der städtebaulichen Entwicklung eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im

wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen gemäß § 138 Abs. 2 BauGB nur zu Zwecken der städtebaulichen Entwicklung verwendet werden.

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.



Dettingen unter Teck

Untersuchungsbereich  
"Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme"  
Untere Wiesen

Maßstab 1:2500

Gefertigt:  
Kirchheim u. T., den 04.09.2018



**GEOTECK INGENIEURE GmbH**  
Carl-Zeiss-Strasse 31  
73230 Kirchheim u. Teck  
Telefon (07021) 92280  
Telefax (07021) 922820